

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mit der Annahme des Auftrages sichert der Verkäufer bzw. Hersteller ausdrücklich die in dem Angebot genannten Eigenschaften zu. Besondere oder allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind gegenstandslos, soweit sie unseren Bedingungen widersprechen oder nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt werden.
2. Bei Lieferverzug, Nichterfüllung oder Schlechterfüllung sind wir wahlweise berechtigt nach Ablauf einer angemessenen, von uns gesetzten Nachfrist, vertragsgemäße Erfüllung und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.  
Wir sind jederzeit berechtigt, von einer Anspruchsgrundlage auf eine andere überzugehen. Dem Verkäufer bzw. Hersteller steht ein Rücktrittsrecht nur in den von §324 BGB erfaßten Fällen zu. Dies gilt sowohl für Teillieferungen, als auch für den gesamten Abschluß.  
Die sich für die Mängelgewährleistung aus Gesetz ergebenden Rechte stehen uns ebenfalls zu. Die Vorschrift des §378 HGB ist zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen.  
Mehr- oder Mindermengen, der vertraglich vereinbarten Mengen, sind nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig.
3. Die Annahme von Waren – verpackt oder unverpackt – erfolgt vorbehaltlich späterer Mengen und Qualitätskontrollen. §377 HGB findet keine Anwendung. Zahlungen bedeuten in keinem Fall Verzicht auf unserer Widerspruchsrecht. Eine von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung ist in jedem Falle rechtlich unwirksam.
4. Der Verkäufer bzw. Hersteller ist verpflichtet, die Waren zu den Preisen zu liefern, die vertraglich abgeschlossen sind. Nachträgliche Preiserhöhungen berechtigen den Verkäufer bzw. Hersteller weder zu einer Weitergabe des Preises an uns noch zu einem Vertragsrücktritt.  
Alle Leistungen und Lieferungen, auch Teilleistungen und Teillieferungen haben unter Beifügung eines Lieferscheines oder entsprechenden Scheines zu erfolgen.  
Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Warenlieferung sofort nach Versand der Ware einzureichen.  
Der Verkäufer bzw. Hersteller ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ordnungen zu beachten.
5. Zahlungen erfolgen nach vollständiger und einwandfreier Anlieferung der Ware am Erfüllungsort bzw. nach Abnahme der Ware durch uns. Zu einer Abtretung der Kaufpreisforderung an Dritte bedarf der Verkäufer bzw. Hersteller unserer schriftlichen Zustimmung.  
Das Eigentum an der Ware geht mit dem Besitzübergang auf uns über. Dem Verkäufer bzw. Hersteller steht kein Eigentumsvorbehalt zu.  
Der Verkäufer bzw. Hersteller versichert ausdrücklich, daß die Ware nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht, es sei denn, er benennt dies bei Vertragsabschluß.
6. Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Weg. Wir zahlen nach vollständigen Eingang der Ware, Versandanzeige/Lieferschein und Rechnung binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto bzw. nach vereinbarten Zahlungszielen.
7. Sofern ein Auftrag auf unserem Werksgelände ausgeführt wird, unterwirft sich der Auftragnehmer unserer Arbeitsordnung und den entsprechenden Sicherheitsverordnungen.
8. Erfüllungsort für beide Teile ist immer Sitz des Unternehmens, an das geliefert bzw. geleistet werden soll.
9. Gerichtsstand ist für beide Teile, soweit zulässig, Gera.